


Stadt Eberswalde • Der Bürgermeister • Rechtsamt • Postfach 10 06 50 •
16202 Eberswalde

Herrn



Datum 05.12.2024
Ihr Zeichen
Unser Zeichen

Ihre Anfragen in der StVV am 17.10.2024 und 21.11.2024 zur Saarstraße

Sehr geehrter Herr. 

die von Ihnen gestellten Fragen stehen in keinem inhaltlichen Bezug zu den Ausführungen des Rechtsamtes in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2024. In der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 wurde durch das Rechtsamt Folgendes gemäß der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2024 ausgeführt:

„Herr Wincierz antwortet, dass es keine Rechtsgrundlage [für die Nennung des Sachverständige] gebe. Das Verkehrsaudit sei in Prüfung und werde derzeit ausgewertet. Im Einzelnen müsse geschaut werden, was der Sachverständige geschrieben habe und das Ergebnis des Sachverständigen nebst Stellungnahme dem Fördermittelgeber mitgeteilt werden. Sofern das Ergebnis ausgewertet sei und endgültige Stellungnahme vorliege, werde darüber informiert.“ (vgl. Niederschrift der StVV vom 26.09.2024 TOP 6.2)

In der Stadtverordnetenversammlung vom 17.10.2024 bezogen Sie sich auf die Ausführungen des Rechtsamtes vom 26.09.2024 und stellten folgende Fragen:

1. In welcher Hinsicht habe die Interessengemeinschaft Saarstraße die Arbeit der Behörden behindert?
2. An welche Stellen habe sich die Interessengemeinschaft nicht wenden dürfen?
3. In welcher Form sei versucht worden, die Stellen zu beeinflussen?

Bearbeiter: Andrej Wincierz
Telefon: 03334 / 64-301
E-Mail: rechtsamt@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Postanschrift:
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde
Besuchsanschrift:
Rathaus, Raum 318 (3. Etage)
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Bankverbindung:
IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE

Neben den fehlenden inhaltlichen Bezug zu den Ausführungen des Rechtsamts kann die Stadtverwaltung die Frage nicht beantworten, inwieweit andere Behörden durch die Interessengemeinschaft behindert wurden. Diese Frage kann die betroffene Behörde oder die Interessengemeinschaft beantworten. Die Stadtverwaltung hat keine Vorgaben gemacht, an wen sich die Mitglieder der Interessengemeinschaft zu wenden haben. Ebenso kann nur die Interessengemeinschaft beantworten, ob und ggf. wie sie versucht haben soll, andere Stellen zu beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature block]

Wincierz

Rechtsamt

[Redacted text]

[Redacted text]